



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

16. Februar 2012

Seite 1 von 5

Telefon 0211 871 -2463

Telefax 0211 871-16-2463

für die Mitglieder
des Ausschusses für Kommunalpolitik

120-fach



Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)

- Beantragung eines Berichts der Landesregierung durch die Fraktion der CDU vom 09.12.2011 zum Thema „Angekündigte Neuberechnung des Stärkungspakts Stadtfinanzen“
- Beantragung eines Berichts der Landesregierung durch die Fraktion der CDU vom 08.02.2012 zum Thema „Wiederholte Fehler bei den Berechnungen des Stärkungspakts – hat die Stadt Menden ohne Rechtsgrund Konsolidierungshilfen aus dem Stärkungspakt erhalten?“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Ausschusses für Kommunalpolitik übersende ich anliegend den Bericht der Landesregierung zu den o. g. Anträgen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de



Der Minister

Bericht
des Ministeriums für Inneres und Kommunales
an den Ausschuss für Kommunalpolitik
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Seite 2 von 5

A. „Angekündigte Neuberechnung des Stärkungspakts Stadtfinanzen“ (TOP 3, Sitzung des AKo am 2. März 2012)

Sachverhalt

Die Höhe der jährlichen Konsolidierungshilfe, die die Stärkungspaktgemeinden beziehen, errechnet sich aus einem Grundbetrag pro Einwohner und der Höhe der strukturellen Lücke der Gemeinde, wie sie in der Anlage zum Stärkungspaktgesetz ausgewiesen ist (vgl. § 5 und Anlage Stärkungspaktgesetz). Die dort ausgewiesene strukturelle Lücke bzw. der strukturelle Überschuss zuzüglich Zinslast ergeben sich aus dem Gutachten „Haushaltsausgleich und Schuldenabbau“ der Professoren Dres. Junkernheinrich und Lenk sowie dessen Fortschreibung „Ergänzende Modellrechnung 3a“ der FORA GmbH. In dieser ergänzenden Berechnung wurde - im Hinblick auf die in der Gesetzesanlage festgesetzten Werte - lediglich die Zinslast für Liquiditätskredite auf der Grundlage des Gutachtens aktualisiert.

Das Gutachten stützt sich bei seiner Berechnung auf finanzstatistische Mikrodaten der folgenden Statistiken nach dem Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG):

- Kommunale Kassenstatistik (EVAS¹ 71137),
- (Kommunale) Rechnungsergebnisse (EVAS 71147),
- Jährliche Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände (EVAS 71327).

Gegen den jeweils für ihre Gemeinde zu Grunde gelegten Wert wandten sich die Gemeinden Remscheid, Dorsten, Oer-Erkenschwick und Minden. Zu der von diesen Städten vorgebrachte Kritik hat das Ministerium für Inneres und Kommunales bereits mündlich in der Sitzung des Aus-

¹ EVAS = Einheitliches Verzeichnis aller Statistiken



Der Minister

schusses für Kommunalpolitik am 16.12.2011 Stellung genommen und einen Überblick über den bis dahin bekannten Sachstand gegeben.

Seite 3 von 5

Zwischenzeitlich haben sich weitere pflichtig an der Konsolidierungshilfe teilnehmende Gemeinden an das Ministerium für Inneres und Kommunales gewandt und darum gebeten, ihnen die Daten zu übermitteln, die der Berechnung der strukturellen Lücke zugrunde lagen und um Erläuterung des Rechenweges gebeten. Diesem Wunsch ist das Ministerium für Inneres und Kommunales nachgekommen. Parallel hierzu hat sich IT.NRW in Gesprächen mit den Beschwerde führenden Gemeinden um Aufklärung der Einwendungen bemüht.

In Bezug auf die Stadt Remscheid hat sich ergeben, dass die Stadt im Jahr 2007 SGB II-Leistungen in Höhe von rd. 23,3 Mio. € auf einem Konto nachgewiesen hat, das nur für Optionskommunen bestimmt ist, obwohl die Stadt Remscheid keine Optionskommune ist. In den Jahren 2008 und 2009 erfolgte laut IT.NRW von der Stadt Remscheid überhaupt keine Meldung zur Jahresrechnungsstatistik. Daher wurde der in 2007 gemeldete Wert nach 2008 überrollt. Auf das entsprechende Konto für Optionskommunen gebuchte Zahlungen blieben vom Gutachter unberücksichtigt, da Optionskommunen eine von den anderen Kommunen abweichende Kostenerstattung erhalten. Daher wurde die genannte Summe bei der Berechnung der strukturellen Lücke der Stadt Remscheid nicht berücksichtigt.

Als weiteres Zwischenergebnis ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass neben der fehlerhaften Buchung der Stadt Remscheid die statistischen Meldungen weiterer kreisangehöriger Kommunen aus dem Kreis der Gemeinden, die pflichtig am Stärkungspakt teilnehmen, fehlerhaft sind.

Diese Fehler beruhen nach dem bisherigen Kenntnisstand auf fehlerhaften oder unterlassenen statistischen Meldungen der jeweiligen Gemeinden und/oder der entsprechenden Kreise. Angesichts ihrer Auswirkungen auf die Validität der strukturellen Lücke sollten diese Fehler aber in Zusammenarbeit mit den Gemeinden im Detail aufgeklärt werden, um so ein gesichertes Bild über den gesetzgeberischen Bedarf in Bezug auf eine Überarbeitung der Anlage zum Stärkungspaktgesetz zu erhalten.



Der Minister

Beabsichtigtes Vorgehen der Landesregierung

Seite 4 von 5

Zur systematischen Aufklärung des Sachverhalts ist folgendes Verfahren geplant:

- Es wird allen Kommunen, die vom Stärkungspaktgesetz betroffen sind, die Möglichkeit gegeben, ihre vom Gutachter zugrunde gelegten statistischen Daten zu prüfen und ggf. Änderungsbedarf anzumelden.
- Hierzu werden zunächst allen pflichtig teilnehmenden Gemeinden ihre Datenblätter zur Verfügung gestellt. Ebenso werden den Kreisen, zu denen die pflichtig teilnehmenden Gemeinden gehören, entsprechende Datenblätter zur Verfügung gestellt, da von den Gutachtern deren strukturelle Lücke in die Berechnung der strukturellen Lücke der jeweiligen Gemeinden anteilig einbezogen wurde.
- Die Kommunen erhalten im Rahmen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu melden, ob und ggf. bei welchen Gruppierungsziffern (Aufgabenfeldern) eine fehlerhafte Datenmeldung oder -verarbeitung vorliegen könnte.
- Soweit eine Kommune solche Fehler meldet, wird diese in Zusammenarbeit mit IT.NRW den Datensatz korrigieren. Abschließend wird die Kommune durch Unterschrift des Hauptverwaltungsbeamten und durch ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung die Richtigkeit der Korrektur bestätigen.
- Nach durchgeführtem Korrekturverfahren erfolgt eine Neuberechnung der strukturellen Lücke bei ansonsten unveränderten Parametern. Das Ergebnis dieser Neuberechnung wird dem Landtag mitgeteilt.
- Sobald eine Gemeinde der Stufe 2 eine Konsolidierungshilfe bei der zuständigen Bezirksregierung beantragt, wird auch für diese Gemeinde das oben beschriebene Verfahren angewandt. Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Stärkungspaktgesetz muss dieser Antrag bis spätestens zum 31. März 2012 gestellt worden sein, so dass spätestens bis zu diesem der Kreis der potentiell teilnehmenden Gemeinden bekannt ist.
- Nach Durchführung des Überprüfungsverfahrens wird in einem Gesetzgebungsverfahren über die Änderung der Anlage des Stärkungspaktgesetzes zu entscheiden sein. Ziel ist es, die Konsolidierungshilfe möglichst schnell, spätestens aber ab dem Jahr 2013 auf einer korrigierten Datenbasis auszuzahlen.



Der Minister

Seite 5 von 5

B. „Wiederholte Fehler bei den Berechnungen des Stärkungspakts – hat die Stadt Menden ohne Rechtsgrund Konsolidierungshilfen aus dem Stärkungspakt erhalten?“

– Presseberichten zufolge hat die Stadt Menden durch den erst jetzt im Entwurf vorliegenden und damit verspäteten Jahresabschluss 2008 im Jahr 2008 einen Überschuss erwirtschaftet, so dass deshalb die Überschuldung nicht bis zum Jahr 2013 eintrete. Diese Meldung hat die Bezirksregierung Arnsberg bestätigt.

– Dieser Umstand ist für den Status der Stadt Menden als pflichtig am Stärkungspakt teilnehmender Gemeinde unbeachtlich. Gemäß § 3 des Stärkungspaktgesetzes nehmen die Gemeinden pflichtig an der Konsolidierungshilfe teil, „aus deren Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2010 sich im Jahr 2010 oder in der mittelfristigen Ergebnisplanung für die Jahre 2011 bis 2013 eine Überschuldungssituation ergibt.“ Aus der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Menden für das Jahr 2010 ergab sich ein Überschuldungseintritt im Jahr 2013, so dass Menden eine pflichtig an der Konsolidierungshilfe teilnehmende Gemeinde ist.

Der Gesetzgeber hat zur Begründung der Teilnahmepflicht an in der Vergangenheit liegende Haushaltsdaten angeknüpft, um keine Fehlanreize zu setzen und nachträgliche, interessengeleitete Veränderungen der Haushaltssituation auszuschließen (vgl. Gesetzesbegründung, Allgemeiner Teil, LT-Drucksache 15/2859). Vor diesem Hintergrund bleibt es dabei, dass allein auf den bereits verabschiedeten Haushalt 2010 abzustellen ist. Zwischenzeitlich eingetretene faktische Verbesserungen werden allerdings bei der Prüfung der Frage, wann denn der frühestmögliche Zeitpunkt für das Erreichen des Haushaltsausgleichs ist, von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu würdigen sein.